

Auszug aus dem Tagesbrief 02/20 vom 20.03.2020 zum Corona-Virus

Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Antragstellung durch den Arbeitgeber

Wer auf Grund des [Infektionsschutzgesetzes](#) einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34,42 IfSG) oder unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und einen Verdienstaufschlag erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragsformulare für Arbeitgeber sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

Die Anträge gemäß § 56 IfSG sind innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Entschädigung nicht gezahlt wird, wenn aufgrund einer Allgemeinverfügung eine Betriebsstätte geschlossen wird (z. B. Schließung der Kindertagesstätten aufgrund der Allgemeinverfügung des SMS). Die Entschädigungszahlung erfolgt nur dann, wenn ein behördliches Tätigkeitsverbot nach §§ 34, 42 IfSG im Einzelfall ausgesprochen worden ist.